

GEMEINDE LAAS

Aut. Prov. Bozen-Südtirol



COMUNE DI LASA

Prov. Aut. di Bolzano-Alto Adige

I - 39023 Laas - Vinschgaustraße 52

I - 39023 Lasa - via Venosta, 52

Steuernummer/codice fiscale: 82007330218 - Mehrwertsteuernummer/partita IVA: 00848050217

☎ 0473/62 65 12 - 📠 0473/62 61 33 - PEC: laas.lasa@legalmail.it - E-Mail: info@gemeinde.laas.bz.it

Prot. Nr. /mv
Bezug/Rif. nota
vom/del

An die Pfarrei
„Zur Geburt Hl. Johannes des Täufers“
z.H. Dr. Hermann Schönthaler
Feliusstraße 02

Laas/Lasa, 14.07.2022

39023 Laas

E-Mail: pfarre.johannes.laas@rolmail.net

Sachbearbeiter/incaricato: Dr. Roland Reinalter, Vize-Gemeindesekretär

BETREFF:

OGGETTO: **Gewährung und Liquidierung eines Investitionsbeitrages in Höhe von Euro 15.000,00 an die Pfarrei „Zur Geburt Hl. Johannes des Täufers“**

Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Gemeindevausschuss in der Sitzung vom 06.07.2022 mit Beschluss Nr. 248 an die Pfarrei „Zur Geburt Hl. Johannes des Täufers“ einen Investitionsbeitrag in Höhe von Euro 15.000,00 zur teilweisen Finanzierung der Ausgaben betreffend die Sanierungsarbeiten an der Pfarrkirche und an der Lourdeskirche Laas gewährt hat.

Die Liquidierung des obgenannten Beitrages erfolgt gegen Vorlage der Gesamtabrechnung zu den effektiv getätigten Ausgaben. Der Auszahlungsantrag muss die detaillierte Aufstellung der vorgelegten Abrechnungsbelege enthalten. Die betreffenden Unterlagen sind innerhalb Mai des Folgejahres vorzulegen.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass im Sinne des Art. 07 der geltenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Körperschaften und Privaten die Offenlegung erfolgen muss, d.h. dass öffentliche und private Körperschaften, Vereine oder Gruppierungen, die seitens der Gemeinde Beihilfen erhalten, verpflichtet sind, in den Ankündigungen und Bekanntmachungen ausdrücklich anzugeben, dass die erwähnte Tätigkeit mit einem Beitrag der Gemeinde unterstützt wird.

Im Sinne und für die Wirkungen laut Art. 01, Absatz 125, des Gesetzes vom 04.08.2017, Nr. 124, erneuert durch Art. 35 des Gesetzesdekretes vom 30.04.2019, Nr. 34, umgewandelt in Gesetz mit Art. 01, Absatz 01, des Gesetzes vom 28.06.2019, Nr. 58, sind Sie verpflichtet, innerhalb 30. Juni des Folgejahres auf Ihrer Homepage oder auf einem anderen, digitalen Portal die Informationen zum gegenständlich gewährten Beitrag (*falls die Summe der im laufenden Jahr gewährten Beiträge über Euro 10.000,00 ist*) zu veröffentlichen.

Ab 01.01.2020 und somit ab der im Jahr 2019 erhaltenen Beiträge muss, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung, 01 % der erhaltenen Beiträge (jedenfalls im Mindestausmaß von Euro 2.000,00) zurückgezahlt werden. Gleich-

zeitig erfolgt die neuerliche Aufforderung zur Veröffentlichung der Beiträge. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht nach weiteren 90 Tagen, so muss der gesamte Beitrag an diese Verwaltung zurückzugeben werden.

Bitte übermitteln Sie uns den diesbezüglichen Nachweis (Ausdruck) über die erfolgte Veröffentlichung innerhalb Juli des Publikationsjahres (durch E-Mail).

Mit freundlichen Grüßen

DIE BÜRGERMEISTERIN
Verena Tröger
(digital unterzeichnet)